



Fonds
Heimerziehung

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Soziales, Familie
und Gesundheit

**Informationen
zum Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 - 1990“
und zur
Thüringer Anlauf- und Beratungsstelle
für ehemalige DDR-Heimkinder**

Stand Oktober 2014

Errichtung des Fonds „Heimerziehung in der DDR“

Zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung hatten der Bund und die ostdeutschen Länder gemeinsam zum 1. Juli 2012 den Fonds „Heimerziehung in der DDR von 1949 bis 1990“ in Höhe von 40 Mio. Euro mit einer Laufzeit bis 30. Juni 2017 errichtet. Der Fonds wurde von den Betroffenen der DDR-Heimerziehung, die heute noch an Folgeschäden leiden, sehr gut angenommen. Dies insbesondere deshalb, weil durch die individuellen Hilfsmöglichkeiten des Fonds ein Beitrag zu Aufarbeitung der eigenen Heimerfahrungen geleistet wurde.

Notwendige Aufstockung des Fonds in 2014 und 2015/2016

Die Aufstockung des Fonds wurde notwendig, da sich die Inanspruchnahme des Fonds im Jahr 2013 in einem Tempo und Ausmaß entwickelt hat, wie dies nicht vorauszusehen war. Bund und Länder werten dies insgesamt als Erfolg ihrer Bemühungen, denn der Fonds hat somit bewirkt, dass Betroffene nach langen Jahren erstmals das Gefühl einer gesellschaftlichen Anerkennung und Beachtung ihres Leids erfahren.

Der Bund und die Länder haben sich darauf verständigt, dass der Fonds „Heimerziehung in der DDR“ aufgestockt und fortgeführt wird. Um die Liquidität des Fonds sicherzustellen, erfolgte in 2014 eine Aufstockung um 25 Mio. €. Bund und Länder beteiligen sich weiterhin wie bisher jeweils zur Hälfte an der Aufstockung. Die Verwaltungsvereinbarung wurde entsprechend geändert und ist von Bund und allen ostdeutschen Ländern unterzeichnet worden.

Um zu verlässlichen und belastbaren Betroffenzahlen zu kommen, haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, eine Antragsfrist zum 30. September 2014 einzuführen. Bis zum 30. September 2014 war es allen Betroffenen, die heute noch an Folgeschäden auf Grund der Heimerziehung leiden, möglich, sich bei ihren Anlauf- und Beratungsstellen zu melden bzw. registrieren zu lassen.

Auf Grundlage der Anzahl der Betroffenen, die sich bis zur Antragsfrist am 30. September 2014 gemeldet haben, werden sich Bund und ostdeutsche Länder über die weitere Aufstockung der Fondsmittel ab 2015 verständigen.

Bisherige Leistungskriterien werden grundsätzlich beibehalten.

Menschen, die als Kinder und Jugendliche in Heimen der ehemaligen DDR großes Leid erfahren haben, kann somit auch weiterhin nach den Maßgaben des Runden Tisches Heimerziehung geholfen werden.

Es bleibt insofern grundsätzlich bei den bisherigen Leistungskriterien und dem Leistungsumfang. Betroffene können somit weiterhin Sachleistungen bzw. materielle Hilfen zur Minderung von Folgeschäden und eines besonderen Hilfebedarfs auf Grund von Beeinträchtigungen durch die Heimerziehung geltend machen, wenn diese Hilfen nicht über die bestehenden und vorrangig verpflichtete Hilfe- und Versicherungssysteme abgedeckt werden können. Ebenso werden Rentenersatzleistungen gewährt, sofern die Voraussetzungen gegeben sind.

In jedem Einzelfall ist der Sachzusammenhang zwischen Heimaufenthalt, dem heute noch vorhandenen Folgeschaden und der angestrebten Hilfe konkret und plausibel in der Vereinbarung dazulegen. Außerdem muss nachvollziehbar begründet werden, wie der Folgeschaden mit der vereinbarten Hilfe gemildert werden kann.

Die Laufzeit des Fonds bleibt erhalten.

Die ursprünglich vorgesehene Laufzeit des Fonds bis zum 30. Juni 2017 bleibt unverändert bestehen.

Individuelle Beratungsgespräche werden terminlich vereinbart.

Die Anlauf- und Beratungsstelle berät ehemalige DDR-Heimkinder in einem persönlichen Gespräch eingehend und umfassend zu den möglichen Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten.

Auf Grund der sehr hohen Anzahl von Betroffenen, die sich gemeldet haben, werden sich die Termine für die Beratungsgespräche, in denen über die Aufarbeitung, die notwendigen Hilfen und die abzuschließende Vereinbarung gesprochen wird, voraussichtlich bis 2016 erstrecken. Die Anlauf- und Beratungsstelle ist bestrebt, alle Beratungsgespräche bis Ende 2016 zu terminieren. Die verbleibende Zeit von Januar 2017 bis zum Ende der Fondslaufzeit am 30. Juni 2017 soll dann der Abrechnung der Leistungen mit den Betroffenen und mit der Geschäftsstelle des Fonds beim BAFzA dienen.

Sofern die schriftliche Antragstellung in der Anlauf- und Beratungsstelle vorliegt, setzt sich diese unaufgefordert mit den Betroffenen in Verbindung und vereinbart dann die weiteren Beratungstermine (Erstgespräch und Beratungsgespräch) individuell. Dabei werden alle

wichtigen Fragen zum Fonds, zu den Leistungsvoraussetzungen und zu benötigten Unterlagen geklärt.

Die konkreten Hilfeleistungen werden im Beratungsgespräch vereinbart und abschließend in **einer** Vereinbarung festgehalten. Insofern sollen sich die Betroffenen bereits im Vorfeld des Beratungsgesprächs in Ruhe Gedanken über die notwendigen Hilfen machen.

Was kann der Fonds leisten?

Zu den Leistungen des Fonds gehören weiterhin:

Rentenersatzzahlungen → werden gewährt, soweit für produktive Arbeitsleistungen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr während des Heimaufenthaltes keine Beiträge in die Sozialversicherung der DDR eingezahlt worden sind oder wenn die geleisteten Beiträge durch die Rentenversicherung nicht anerkannt worden sind.

Materielle Leistungen (Sachleistungen) → sollen helfen, noch vorhandene Folgeschäden und besondere Hilfebedarfe zu mildern. Diese Leistungen knüpfen an der heutigen Lebenssituation des ehemaligen Heimkindes an.

Die Hilfeleistungen sind sehr individuell und sollen bei den Betroffenen eine möglichst nachhaltige Wirkung erzielen. Sie können sich auf die verschiedenen Lebensbereiche beziehen und werden mit dem Betroffenen erst in einem persönlichen Beratungsgespräch ermittelt.

Wie werden die Leistungen und Hilfen gewährt?

In einem persönlichen Beratungsgespräch zwischen dem Berater bzw. der Beraterin der Anlauf- und Beratungsstelle und dem bzw. der Betroffenen werden die erforderlichen Hilfebedarfe ermittelt. Die von den Betroffenen dargelegten Heimerfahrungen und die darauf beruhenden – heute noch vorhandenen – Auswirkungen und Folgeschäden bilden die Grundlage für mögliche Hilfen und Unterstützungsleistungen aus dem Fonds.

Es muss eine nachvollziehbare Linie zwischen dem Heimaufenthalt und der heute noch vorhandenen Schädigung und dem Ziel der Hilfen erkennbar sein. Es muss auch nachvollziehbar sein, wie die Schädigung mit der vereinbarten Hilfe gemildert werden kann bzw. wie eine Minderung der Beeinträchtigung erreicht werden kann. Darüber wird zwi-

schen Anlauf- und Beratungsstelle und Betroffenen **eine** gemeinsame Vereinbarung abgeschlossen (→ zweiseitiger Vertrag). Die Begründungszusammenhänge sind hierhin konkret und detailliert darzustellen.

Was ist neu?

Künftig wird nur noch **eine** Vereinbarung über die notwendigen Hilfen abgeschlossen. Insofern ist es wichtig, dass sich die Betroffenen in Ruhe überlegen, welche Unterstützung sie konkret brauchen und welche Hilfen ihre Beeinträchtigung und Folgeschäden am besten mildern kann.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Wenn Unterlagen über den Heimaufenthalt vorhanden sind, sollten diese zur Beratung mitgebracht werden. Das können Anordnungen oder Beschlüsse über die Heimeinweisung, Dokumente des Heimes, aber auch Schulzeugnisse, Urkunden, SV-Ausweis usw. ein.

Bei der Beantragung von Rentenersatzleistungen muss der persönliche Versicherungsverlauf der Rentenversicherung vorgelegt werden. Dieser darf maximal 2 Jahre alt sein.

Werden die Leistungen auf andere Sozialleistungen angerechnet?

Die Leistungen des Fonds sollen nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages und nach dem Beschluss der Jugendminister/-innen, nach dem Bericht zur „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ sowie dem im Lenkungsausschuss des Fonds getroffenen Beschluss nicht auf Renten- oder andere Sozial- bzw. Transferleistungen angerechnet werden. Diese Auffassung wird auch durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie die Kommunalen Spitzenverbände vertreten. Die Bundesagentur für Arbeit, die Länder und die Kommunalen Spitzenverbände haben auf die entsprechende Umsetzung hingewiesen.

Werden Leistungen des Fonds bei der Einkommenssteuer berücksichtigt?

Leistungen des Fonds werden einkommenssteuerrechtlich nicht berücksichtigt, da der Entschädigungscharakter überwiegt. Darüber haben das Bundesfinanzministerium und die Obersten Finanzbehörden der Länder Einvernehmen hergestellt.

Wenn ein Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarf besteht, wird darüber am Ende des Beratungsprozesses eine privatrechtliche Vereinbarung (→ zweiseitige Vereinbarung) zwischen Anlauf- und Beratungsstelle und dem/der Betroffenen selbst geschlossen und unterzeichnet. Auf dieser Grundlage werden die Leistungen nach Schlüssigkeitsprüfung (→ dreiseitige Vereinbarung) durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) gewährt. Über das Verfahren im Einzelnen informiert die Anlauf- und Beratungsstelle umfassend.

Wie können Hilfen und Unterstützungsleistungen aus dem Fonds gewährt werden?

In der Anlauf- und Beratungsstelle wird zur Gewährung von Leistungen aus dem Fonds **eine Vereinbarung** über den erforderlichen Hilfebedarf und die geeigneten Hilfen und Leistungen zwischen dem bzw. der Betroffenen und der bzw. dem Berater/-in der Anlauf- und Beratungsstelle geschlossen und von beiden Seiten unterzeichnet (→ zweiseitige Vereinbarung). Grundlage hierfür ist immer ein persönliches Beratungsgespräch.

Welche Aufgaben haben die Anlauf- und Beratungsstellen?

Die Anlauf- und Beratungsstellen sollen für die Betroffenen eine Lotsenfunktion übernehmen. Dabei sollen die Betroffenen auch dahingehend unterstützt und in die Lage versetzt werden, dass sie im Sinne ihrer Interessen auch eigenständige Entscheidungen treffen können.

In den Anlauf- und Beratungsstellen können sich ehemalige DDR-Heimkinder umfassend beraten lassen. Dazu gehören u. a. auch das Angebot zu ausführlichen Gesprächen über Teile der eigenen Biographie und Lebensgeschichte, die Unterstützung bei der Beantragung von vorrangigen Sozialleistungen, Hilfe und Unterstützung bei der Aktensuche bzw. Akteneinsicht sowie die Beratung zu möglichen Hilfen und Leistungen des Fonds.

Um neben den Leistungen und Hilfen des Fonds im Einzelfall auch die Möglichkeiten einer Rehabilitierung nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen zu prüfen, arbeitet die Anlauf- und Beratungsstelle eng mit der Beratungsinitiative des Landesbeauftragten des Freistaats Thüringen für Aufarbeitung der SED-Diktatur zusammen, der für die Bera-

tung bezüglich einer Rehabilitierung nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen zuständig ist.

Die Anlauf- und Beratungsstelle ermittelt in einem persönlichen Beratungsgespräch gemeinsam mit der bzw. dem Betroffenen den erforderlichen Hilfebedarf und schließt mit der bzw. dem Betroffenen eine privatrechtliche Vereinbarung ab, die von der Anlauf- und Beratungsstelle und der bzw. dem Betroffenen unterschrieben wird.

Die regionale Anlauf- und Beratungsstelle reicht die getroffene Vereinbarung beim BAFzA ein. Das BAFzA prüft, ob die übersandte Vereinbarung vollständig und schlüssig ist (→Schlüssigkeitsprüfung) und stellt dann die finanziellen Mittel bereit bzw. zahlt sie aus.

Hinweis: Sowohl die Schlüssigkeitsprüfung als auch die Auszahlung können auf Grund der hohen Anzahl von Betroffenen einige Wochen in Anspruch nehmen.

Welche Anlauf- und Beratungsstelle ist zuständig?

Zuständig ist grundsätzlich die Anlauf- und Beratungsstelle, in deren Einzugsgebiet der Betroffene seinen aktuellen Wohnsitz hat. Sofern Betroffene heute in Thüringen leben und wohnen, können sie sich an die Thüringer Anlauf- und Beratungsstelle wenden (→ Wohnortprinzip).

Hat ein ehemaliges DDR-Heimkind seinen Wohnsitz heute in einem westdeutschen Land oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist die Anlauf- und Beratungsstelle des Landes zuständig, in dessen Territorium die erste Heimeinweisung durch das damals zuständige Jugendamt erfolgte (→ Einweisungsprinzip).

Die Adressen aller Anlauf- und Beratungsstellen sind auf der Homepage www.fonds-heimerziehung.de in einer Übersicht dargestellt.

Wie ist die Thüringer Anlauf- und Beratungsstelle zu erreichen?

Die Thüringer Anlauf- und Beratungsstelle ist beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit/Landesjugendamt angesiedelt.

Besucheradresse:	Thüringer Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige DDR-Heimkinder Wallstraße 18 – Thüringenhaus – Eingang C 99084 Erfurt
Postadresse:	Thüringer Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige DDR-Heimkinder Postfach 90 03 54 99106 Erfurt
Ansprechpartner:	Stephanie Schmidt – Leiterin der Anlaufstelle Ingo Greßler Viola Blattmann Katrin Herzig Marco Landefeld Katja Krauß
Telefon:	0361 – 213004-0
Telefax:	0361 – 213004-79
E-Mail:	anlaufstelle@tmsfg.thueringen.de
Sprechtage:	Nur Dienstag und Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr Außerhalb nur nach Terminvereinbarung
Hinweis:	Damit ausreichend Zeit für die persönliche Beratung zur Verfügung steht, sind die Beratungstermine in jedem Fall vorab telefonisch oder per E-Mail zu vereinbaren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass telefonisch seitens der Anlauf- und Beratungsstelle nur grundlegende Informationen zum Fonds erteilt werden können. Für eine umfassende Beratung zu den möglichen Fondsleistungen empfiehlt es sich in jedem Fall, einen persönlichen Beratungstermin mit der Anlauf- und Beratungsstelle vorab telefonisch zu vereinbaren.

Die telefonische Terminabsprache ist auch unbedingt erforderlich, um unnötige Wartezeiten oder gar Anreisen zu vermeiden.

Wo gibt es weitere Informationen zum Fonds Heimerziehung in der DDR?

Auf der Homepage www.fonds-heimerziehung.de stehen weitere Informationen, Dokumente und aktuelle Meldungen zum Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949-1990“ zur Verfügung.

Dort sind auch wesentliche Informationen zum Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949-1975“ zu finden.

Weitere Informationen: 0800 100 49 00
(kostenfrei aus dem dt. Fest- und Mobilfunknetz)

Letzte Aktualisierung: 30. September 2014